

Ethikrichtlinie

der Firma Eferest GmbH

Wilnsdorf

Stand Oktober 2015



Internationalen Anforderungen begegnen

Mit fortschreitendem Wachstum und unserer Expansion in neue Märkte sowie Länder haben sich auch die Anforderungen an unser Verhalten im täglichen Geschäftsverkehr und im Umgang mit unseren Geschäftspartnern erhöht. Hinzu kommen neue nationale und internationale rechtliche Anforderungen. Der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften in den Staaten, in denen wir tätig sind, wollen wir mit standorteinheitlichen Standards Rechnung tragen.

Die nachfolgende Ethikrichtlinie ist ein wesentlicher Baustein des Rechtsempfindens der EFEREST GMBH. Als solche ist sie abgeleitet aus unseren internen Maßstäben und Prinzipien. Wir orientieren uns hierbei an nationalen sowie internationalen Standards.

Sie beinhaltet alle Grundsätze und Maßnahmen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter sowie auch von Dritten abzielen.

Ziel der Ethikrichtlinie

Mit dieser Richtlinie wollen wir unsere Werte und unser bisheriges Handeln sowohl im Umgang untereinander als auch gegenüber unseren Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern schriftlich manifestieren. Neben der Einhaltung von Recht und Gesetz geht es uns auch um die Achtung der Werte unserer Häuser; das bedeutet die freiwillige Selbstverpflichtung und Selbstbeschränkung auch dort, wo das Recht Freiräume gewährt.

Grundsätze

Gesetzeskonformes Verhalten

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Unternehmens ist es selbstverständlich, dass sie die Gesetze der Staaten/Länder befolgen, in denen sie jeweils tätig sind und mit denen sie zusammenarbeiten

Orientierung an den internen Leitlinien

Unser Handeln, sowohl intern als auch im Verhältnis zu Dritten, steht im Einklang zu unseren Leitlinien.

Ethikrichtlinie

der Firma Eferest GmbH

Wilnsdorf

Stand Oktober 2015



Integrität

Geschäftsmoral und Integrität sichern unsere Glaubwürdigkeit. Fehlverhalten und Verstöße gegen unsere Grundsätze und Leitlinien können nicht nur für jeden Einzelnen, sondern auch für unser gesamtes Unternehmen schwerwiegende Folgen haben und werden daher nicht toleriert.

Geltungsbereich

Diese Grundsätze und nachfolgenden Leitlinien sind als übergeordnetes Rahmenwerk zu verstehen. Sie gelten standortübergreifend für die gesamte EFEREST GMBH und sind die Grundlage für konkretisierende Regelungen (Verhaltensrichtlinien), die ergänzend zu beachten sind. Sie gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EFEREST GMBH. Jeder einzelne Standort ist frei, zusätzlich weiterführende Prinzipien aufzustellen, besonders um länder- und/oder geschäftsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Leitlinien

Wir gehen respektvoll und fair miteinander um.

Wir respektieren die Würde des Menschen. Wir dulden keine Form von Diskriminierung oder Belästigung.

Wir setzen bewusst auf die Internationalität unseres Unternehmens und der in ihr arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, der politischen Meinung, sexuellen Identität, der ethnischen Herkunft, des Alters oder einer Behinderung treten wir entschieden entgegen.

Wir lehnen jede Form von Zwangsarbeit ab.

Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter darf durch Gewalt und/oder unzulässige Maßnahmen zur Arbeit gezwungen werden

Verbot von Kinderarbeit

Wir tolerieren weder Kinderarbeit noch eine sonstige Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

Wir übernehmen Verantwortung für unsere Mitarbeiter innen und Mitarbeiter

Ethikrichtlinie

der Firma Eferest GmbH

Wilnsdorf

Stand Oktober 2015



Wir verpflichten uns dazu, dass alle im Unternehmen arbeitenden Menschen ihre Aufgaben sicher erfüllen können und gesund bleiben. Sicherheit hat Vorrang vor allen anderen Unternehmenszielen.

Dem hohen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz steht die soziale Verpflichtung des Unternehmens zur Sicherung bester Arbeitsbedingungen gegenüber. Hierzu gehört auch die Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zu Arbeitszeiten, Lohnuntergrenzen sowie die Achtung der Versammlungsfreiheit unserer Beschäftigten gemäß den geltenden Gesetzen.

Wir trennen stets Unternehmens- und Eigeninteressen

Integer sein heißt für uns, aufrichtig und rechtschaffen zu handeln. Wir bekennen uns zu einem freien und fairen Wettbewerb. Handlungen, die den fairen Wettbewerb ausschließen, beschränken oder verzerren, werden von uns abgelehnt.

Unsere Mitarbeiter haben die Interessen der EFEREST GMBH zu wahren und dürfen ihre berufliche Stellung gegenüber Geschäftspartnern und/oder deren Mitarbeitern nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter einsetzen. Die Entstehung persönlicher Abhängigkeiten oder Verpflichtungen gegenüber Geschäftspartnern ist nicht zuzulassen.

Wir lehnen jede Art von Korruption als wettbewerbsschädlich ab.

Wir übernehmen Verantwortung für unsere Umwelt

Wir setzen unsere ganze Erfahrung, unser technisches Know-how und unsere Kreativität ein, um Ressourcen zu schonen und Belastungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden. Wir arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung unserer Umweltbilanz und dem Einsatz unserer Ressourcen.

Führungskultur

Das Handeln der Führungskräfte ist an den Werten und Zielen des Unternehmens ausgerichtet.

Wir erwarten besonders von unseren Führungskräften, dass sie ihr eigenes Verhalten an den Leitlinien orientieren und damit auch eine angemessene Vorbildfunktion erfüllen. Wir vertrauen auf kompetente und engagierte Mitarbeiter

Ethikrichtlinie

der Firma Eferest GmbH

Wilnsdorf

Stand Oktober 2015



Bei der Erreichung unserer Ziele und bei der Orientierung an unseren Grundsätzen und Leitlinien, vertrauen wir auf kompetente und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Integer sein heißt auch, dass jeder von uns Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Wir setzen bei der Einhaltung unserer Leitlinien auf gemeinsame Verantwortung von Unternehmensleitung, Führungskräften sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Fehlverhalten kann weitreichende Folgen für jeden Einzelnen persönlich, aber auch für das gesamte Unternehmen haben. Verstöße gegen unsere Grundsätze und Leitlinien werden daher nicht toleriert und ohne Ansehen von Rang bzw. Person geahndet.

Die Verhaltensrichtlinien „Geschenke / Einladungen“ (Anlage 1) sowie „Wettbewerb / Korruption / Integrität“ (Anlage 2) sind zu beachten.

Ethikrichtlinie Anlage 1: Geschenke / Einladungen

Grundsätze

Im Geschäftsverkehr dürfen keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen angeboten, versprochen, gefordert, gewährt oder angenommen werden, mit der Absicht eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger bzw. nicht gesetzes- und/oder richtlinienkonformer Weise zu beeinflussen. Dies gilt entsprechend für der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter / dem Geschäftspartner nahe stehenden Dritten (Familienangehörige, Freunde, Bekannte, Organisationen etc.). Der bloße Anschein einer unzulässigen Beeinflussung ist zu vermeiden.

Im Übrigen gilt bei jedem Vorgang der Grundsatz der Selbstverpflichtung im Sinne eines in jeder Hinsicht ethisch und moralisch vertretbaren Handelns. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie trägt jeder Mitarbeiter des Unternehmens selbst. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Vorgesetzten vorzunehmen. Diese können sich für Rückfragen an die Geschäftsleitung wenden.

Geschenke und Einladungen Sowohl die Annahme als auch die Gewährung von Geschenken und Einladungen können dazu dienen Geschäftsbeziehungen aufzubauen bzw. bereits bestehende Beziehungen zu festigen. Jedoch sind bei der Annahme / Gewährung von Geschenken und Einladungen die Gefahren der Reputation für Eferest GmbH und der Schädigung der Geschäftsinteressen sowie auch potentielle Interessenkonflikte zu beachten.

Annahme von Geschenken

Die Annahme von Geschenken von Geschäftspartnern ist grundsätzlich abzulehnen.

Kleinere Geschenke, deren Wert 35€ (Orientierungsgröße pro Jahr und Geschäftspartner) nicht übersteigt, bleiben in der Regel davon unberührt.

Die Annahme von Geschenken mit einem Wert von mehr als 35€ kann unter Umständen notwendig sein, um die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner nicht zu beeinträchtigen. Dies kann besonders dann geboten sein, wenn es den landesüblichen Vorstellungen der Gastfreundschaft entspricht. In einem solchen Fall darf das Geschenk

Ethikrichtlinie

der Firma Eferest GmbH

Wilnsdorf

Stand Oktober 2015



ausnahmsweise angenommen werden. Dies ist jedoch zwingend damit verbunden, dass der Vorgang transparent behandelt wird, d.h. der Erhalt wird dem Vorgesetzten angezeigt, dieser befindet über die weitere Vorgehensweise. Der Geschäftspartner ist über diese Vorgehensweise entsprechend zu informieren.

Geldgeschenke

Die Annahme von Geldgeschenken ist strikt untersagt

Annahme von Einladungen

Einladungen von Geschäftspartnern dürfen angenommen werden, wenn Anlass und Umfang der Einladung angemessen sind. Die Einladungen müssen sich innerhalb der Grenzen geschäftsüblicher Gastfreundschaft bewegen und dürfen nicht gegen Gesetze und Ethikrichtlinien verstoßen.

Bei Einladungen zu Geschäftsessen sind die Grundsätze der Anlass- und Sozialadäquanz einzuhalten. Einladungen zu Geschäftsessen dürfen daher insbesondere nur dann angenommen werden, wenn:

- sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anbahnung, Verbesserung oder Pflege von externen Geschäftsbeziehungen stehen
- sie die üblichen, lokalen Geschäftsstandards nicht übersteigen

Die Annahme von Einladungen von Geschäftspartnern ohne vorherrschenden Geschäftscharakter, wie z.B. Sportveranstaltungen, kulturellen Ereignissen, Abend- oder ähnlichen Veranstaltungen sind grundsätzlich abzulehnen. Sie sind nur dann ausnahmsweise zulässig, sofern die Einladungen im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit geschäftlichen Obliegenheiten stehen. Solche Einladungen sind vorab dem Vorgesetzten mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

Eine Teilnahme der Lebenspartner und / oder nahe stehenden Personen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EFEREST GMBH ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorgesetzten.

Gewährung von Geschenken und Einladungen

An die Gewährung von Geschenken und Einladungen durch Mitarbeiter der EFEREST GMBH sind folgende Bedingungen geknüpft:

Die Gewährung

Ethikrichtlinie

der Firma Eferest GmbH

Wilnsdorf

Stand Oktober 2015



- muss im direkten Zusammenhang mit der Anbahnung, Verbesserung oder Pflege von Geschäftsbeziehungen stehen
- darf die üblichen lokalen Geschäftsstandards nicht übersteigen und auch nicht gegen Gesetze und Ethikprinzipien, besonders gegen die Ethik- / Compliance-Regeln des Empfängers verstoßen
- darf bei Geschenken 35€ per Jahr und Empfänger nicht übersteigen
- muss transparent sein. Bei Einladungen sind besonders der Grund der Einladung sowie die Teilnehmer zu dokumentieren, Bei Geschenken ist an die Geschäftsadresse des Empfängers zu liefern

Die Gewährung von Geschenken und Einladungen, die möglicherweise über o.g. Werte hinausgehen, sind im Voraus dem Vorgesetzten anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Verstöße gegen diese Richtlinie können disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben.

Begriffsdefinitionen

Geschenke

im Sinne dieser Verhaltensrichtlinie sind alle Werte, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden und für die der Empfänger keine Gegenleistung zu einem adäquaten Marktwert erbringt Geschenke sind insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):

- Waren, Dienstleistungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Mitgliedschaften, Reisen

Rabatte dürfen angenommen werden, wenn diese allen Mitarbeitern der EFEREST GMBH gewährt werden.

Im Zweifelsfall über den Wert und die Zulässigkeit des Geschenks ist der Vorgesetzte zu kontaktieren.

Geschäftspartner

im Sinne dieser Verhaltensrichtlinie sind sowohl bestehende als auch mögliche Kunden, Lieferanten, Wettbewerber, Berate, externe Prüfer und sonstige Geschäftspartner.

Ethikrichtlinie

der Firma Eferest GmbH

Wilnsdorf

Stand Oktober 2015



Ethikrichtlinie Anlage 2: Wettbewerb / Korruption / Integrität

Einleitung

EFEREST GMBH bekennt sich zu einem freien und fairen Wettbewerb und toleriert keinerlei Form von Korruption und Bestechung.

Wettbewerb

Die Mitarbeiter stellen die Existenz des Wettbewerbs sicher, indem sie ihre Geschäftspartner fair und korrekt behandeln sowie die Entstehung persönlicher Abhängigkeiten oder Verpflichtungen gegenüber Geschäftspartnern nicht zulassen. Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezwecken oder bewirken, sind verboten. Kartellrechtliche Vorschriften sind stets zu beachten.

Beispiele für kartellrechtswidrige Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern sind vor allem Absprachen über

- Preise bzw. auch beabsichtigte Preisänderungen
- Kunden, Verkaufsgebiete
- Produktionsmengen oder das sonstige Marktverhalten

Zudem kann bereits der bloße Austausch unternehmensspezifischer und aktueller Produkt- und Marktdaten, wie besonders Ein- und Verkaufspreise, Angebote, Liefermengen, Herstellungs- und Vertriebskosten, Methoden der Kostenberechnung, Kapazitätsauslastung, Lagerbestände, Kunden und Marktanteile zu einem Verstoß gegen das Kartellrecht führen.

Aus diesem Grund sind jegliche Diskussionen über kartellrechtlich sensible Themen zu unterlassen. Falls Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Gesprächsinhalten aufkommen, ist der Gesprächspartner unverzüglich hierauf hinzuweisen, Ggf. ist das Gespräch abubrechen. Im Falle eines Verstoßes können Geldbußen sowohl gegen Unternehmen, als auch gegen beteiligte Mitarbeiter verhängt werden und zwar ggf. in verschiedenen Staaten. Auch die Verhängung von Freiheitsstrafen kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere rechtliche Konsequenzen sind möglich (z.B. Schadenersatzansprüchen, arbeitsrechtliche Sanktionen, weitere Strafverfolgung)

Ethikrichtlinie

der Firma Eferest GmbH

Wilnsdorf

Stand Oktober 2015



Korruption

Wir sind gegen jede Form von Korruption. In unserem täglichen Handeln vermeiden wir auch jeden Anschein von Korruption.

„Aktive“ Korruption

Die Mitarbeiter von EFEREST GMBH dürfen unseren Geschäftspartnern bzw. auch Amtsträgern keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen oder gewähren, mit der Absicht, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger, nicht gesetzes- und / oder richtlinienkonformer Weise zu beeinflussen. Dies gilt entsprechend für dem Geschäftspartner / Amtsträger nahe stehenden Dritte (Familienangehörige, Freunde Bekannte, Organisationen usw.). Der bloße Anschein einer solchen Beeinflussung ist zu vermeiden. Die Verhaltensrichtlinie zu Geschenken und Einladungen (siehe Anlage 1) ist zu beachten.

„Passive“ Korruption / Integrität

Die Mitarbeiter der EFEREST GMBH dürfen ihre berufliche Stellung nicht dazu ausnutzen / einsetzen sich Vorteile von den Geschäftspartnern des Unternehmens zu verschaffen. Dies gilt auch für Vorteile nahe stehender Dritter (Familienangehörige, Freunde Bekannte, Organisationen usw.). Die Verhaltensrichtlinie zu Geschenken und Einladungen (siehe Anlage 1) ist zu beachten.

Private Interessen und/oder persönliche Vorteile dürfen nicht unsere geschäftlichen Entscheidungen beeinflussen. Im privaten Umfeld sind Geschäftsbeziehungen zu Geschäftspartnern der EFEREST GMBH zu unterlasse, wenn dies zu Interessenskonflikten führen kann. Von einer privaten Beauftragung von Geschäftspartnern der EFEREST GMBH ist besonders dann abzusehen, wenn und soweit dies eine Vorteilsgewährung und/oder –annahme darstellen könnte. Bereits der Eindruck, dass ein Mitarbeiter diesen Pflichten nicht nachkommt, ist zu vermeiden. Daher ist jedes persönliche Interesse, das im Zusammenhang mit der Durchführung dienstlicher Aufgaben bestehen könnte, dem Vorgesetzten mitzuteilen.

Mitarbeiter, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Geschäftspartnern stehen, sind ohne vorherige Genehmigung ihres Vorgesetzten nicht berechtigt solchen Geschäftspartnern Aufträge, Freigaben oder Vergleichbares zu erteilen.



Amtsträger im Sinne dieser Vorschrift sind alle Vertreter / Mitarbeiter von Behörden oder anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Beamte / Mitarbeiter staatlicher Unternehmen und öffentlicher Organisationen. Eingeschlossen sind auch Kandidaten für ein politisches Amt, politische Parteien sowie deren Vertreter und Mitarbeiter.